

der Waren zu seinem Geld zu kommen, so daß dieser wohl *causa efficax*, aber nicht *injusta et culpabilis hujus damni* war.

Daß Gajus bei der Versteigerung zu Schaden kam, lag nicht im Vorgehen des Gläubigers, sondern in der Tücke des angewandten Mittels, im Würfelspiel der Versteigerung, das sich im voraus nicht berechnen läßt. Es regiert der Zufall und *casum fert dominus*; dominus der Waren aber war Gajus. Von einer Schuld des Gläubigers könnte man höchstens dann sprechen, wenn er sicher gewesen wäre, daß ihn Gajus auch ohne Zwangsmäßigregeln bezahlen werde — das war aber bei einem fahrlässigen Kridatar nicht zu erwarten —, oder wenn er als Kaufmann die Waren selbst hätte übernehmen können. Aber auch dann hätte er sie nicht zum vollen Preis übernehmen müssen. So bleibt Gajus nichts anderes übrig als 200 Mark zu zahlen, außer er könnte mit gutem Grund annehmen, daß der Gläubiger darauf verzichtet hat.

St. Pölten.

*Dr Alois Schrattenholzer.*

\* (**Zurückweisung von der Professerneuerung.**) Der Kleriker Johannes hatte in einem Orden nach Beendigung des Noviziates die einfache dreijährige Profess abgelegt (can. 574, § 1). Gegen Ablauf der Professzeit erhält Johannes von seinem Vorgesetzten den schriftlichen Bescheid, daß er *ex justis et rationabilibus causis* weder zur Erneuerung der einfachen noch zur Ablegung der feierlichen Profess zugelassen werden könne. Johannes, von dieser Verfügung auf das äußerste betroffen, wendet sich an den Ordensgeneral. Dieser erklärt: „*Nihil facere possum contra conscientiam P. Provincialis et consilii.*“ Johannes fragt nun, ob ihm denn gar kein Rechtsmittel gegen die Verfügung seiner Oberen zusteht. Der Kodex unterscheidet zwischen der Entlassung eines Professen während der Dauer der Professzeit (can. 647 ff.) und der Entlassung nach Ablauf der Professzeit (can. 637). Im erstenen Falle ist ein genaues Verfahren vorgesehen, nicht aber im zweiten Fall. Dies ergibt sich schon aus dem Wortlaut des can. 637: *Professus a votis temporariis, expleto votorum tempore, libere potest religionem deserere, pariter religio ob justas ac rationabiles causas eundem potest a renovandis votis temporariis vel ab emittenda professione perpetua excludere . . .* Über die Stichhaltigkeit der Gründe entscheiden die Vorgesetzten und sind sie auch nicht verpflichtet dieselben dem Professen bekanntzugeben, wie dies can. 647, § 2, n. 3 im Verfahren bei Entlassung während der Professzeit vorschreibt. Ist also Johannes vollständig rechtlos? Nein. Nach can. 1569 kann sich jedes Mitglied der Kirche in jeder Prozeßlage an den Apostolischen Stuhl wenden. Diesem gegenüber wird der Klostervorgesetzte sein Vorgehen rechtfertigen müssen. Derart ist auch in diesem Falle der Willkür ein Riegel vorgeschoben. Praktisch allerdings wird der Klostervorsteher kaum gezwungen werden,

gegen seine Überzeugung jemanden zur Profeß, bezw. zur Erneuerung derselben zuzulassen.

Graz.

Prof. Dr. Joh. Haring.

**(Dispensation vom nicht reservierten Keuschheitsgelübde.)**

Timidus hat nach vollendetem 18. Lebensjahr ohne Bedingung ein votum castitatis abgelegt. Bei näherer Untersuchung ergibt sich, daß sicher ein votum perpetuum vorliegt. Ob das votum aber ein votum *perfectae castitatis* sei, also nicht bloß Tat-, sondern auch Gedankensünden durch das Gelübde ausgeschlossen werden sollen, bleibt zweifelhaft. Timidus bittet seinen Beichtvater dringend um Vermittlung der Dispensation. Wer kann dieselbe gewähren? Es handelt sich hier um ein votum privatum, nicht um ein votum publicum, das in einem Orden oder in einer Kongregation abgelegt wurde. Nach can 1309, Cod. jur. can., ist das private votum castitatis nur dann dem Apostolischen Stuhle reserviert, wenn es ein votum perpetuae et perfectae castitatis ist und nach vollendetem 18. Lebensjahr bedingungslos abgelegt wurde. Da die Note der vollkommenen Keuschheit fehlt, ist auch die Reservation nicht anzunehmen. Nicht reservierte Gelübde aber können vom Ortsordinarius oder vom Beichtvater, der hiezu eine besondere Vollmacht besitzt, im Dispenswege behoben werden (can. 1313). Der Beichtvater wird sich also, wenn er keine Dispensvollmacht hat, an den Ortsordinarius wenden. Im vorliegenden Falle gewährte der Bischof die erbetene Dispensation. Nach einiger Zeit erscheint Timidus wiederum bei seinem Beichtvater und erklärt, daß er jetzt absolut sicher sei, daß sein Gelübde nicht bloß Tat-, sondern auch Gedankensünde ausschließen wollte, also ein Gelübde vollkommener Keuschheit war. Bedarf es nun einer neuen Dispensation? Der Kanonist Teodori, der diesen Fall in „Apolinarius“ 1933, 363 ff. bespricht, verneint die Frage. Die Reservation war wenigstens damals nicht sicher. Daher konnte der Bischof dispensieren. Er behob das Gelübde absolut, nicht etwa unter einer Bedingung. Also ist keine neue Dispensation notwendig.

Graz.

Prof. Dr. Joh. Haring.

**(Das Klagerecht des Promotor iustitiae bei vis et metus.)** In dieser Frage waren die Kanonisten nicht einig und sind es auch heute nicht; wenigstens bis zur Entscheidung der Interpretationskommission vom 17. Juli 1933 (A. A. S. XXV, 345) ließen sich drei Ansichten unterscheiden, die hier der Reihe nach angeführt werden sollen.

Die *erste* Ansicht spricht dem Promotor iustitiae in impedimentis natura sua non publicis, wie bei vis et metus, error, defectus conditionis, consensus simulatus, impotentia saltem occulta, das Klagerecht absolut ab. Als Vertreter dieser Ansicht